

HINWEISE PJ IM AUSLAND

Ansprechpartnerin:

Stefanie Eder/ G 1139, Zimmer 0.03
Telefon: (040) 428 37 – 3912
E-Fax: (040) 427948285
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

Praktisches Jahr im Ausland

Da das Praktische Jahr (PJ) integraler Bestandteil des Humanmedizinstudiums ist, gilt für im Ausland abgeleistete Studienleistungen im Rahmen des PJ § 12 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

Eine Anrechnung seitens des Landesprüfungsamtes (LPA) erfolgt

- a) bei Gleichwertigkeit der im Ausland vermittelten **Ausbildungsinhalte**,
- b) bei Gleichwertigkeit der **Ausbildungsstätte**, d.h. die Ausbildung erfolgt ausschließlich an Universitätskliniken oder angeschlossenen Lehrkrankenhäusern gem. § 4 ÄApprO,
- c) soweit eine Ausbildungszeit von 16 Wochen nachgewiesen wird. Die Teilung eines Tertials in jeweils acht Wochen - Zeiträume ist möglich.
- d) in vom UKE zugelassenen Fachgebieten bzw. Schwerpunkten (Innere Medizin, Chirurgie, anerkanntes Wahlfach).

Das PJ kann ausschließlich an ausländischen Universitätskliniken bzw. Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden, die vom LPA Hamburg anerkannt worden sind. Die anerkannten Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser sind in der [Düsseldorfer Liste](#) aufgeführt. Zusätzlich ist auf der Homepage des Landesprüfungsamtes Hamburg eine Liste mit zugelassenen Lehrkrankenhäusern/ Fächern hinterlegt, die ausschließlich für [Hamburger Studierende](#) gilt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Schweden und Norwegen), der Schweiz, den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Südafrika sowie Israel eine gleichwertige Ausbildung angeboten wird, so dass **bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen** eine Anrechnung des PJ in der Regel unproblematisch erfolgen kann.

Soweit das PJ in Schweden oder Norwegen oder in einem anderen Land absolviert wird, für das ggf. die Äquivalenz der Ausbildung noch zu prüfen ist, sollte das LPA hierzu möglichst frühzeitig befragt werden. Für die Beurteilung der in den fraglichen Ländern vermittelten Ausbildungsinhalte greift das LPA zumeist auf Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn zurück. Das Einholen derartiger Informationen kann sehr lange dauern.

In jedem Fall ist es zweckmäßig, rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung die PJ - Planung mit dem LPA abzuklären, um zu vermeiden, dass schlimmstenfalls mangels Gleichwertigkeit keine Anrechnung erfolgen kann und damit die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung versagt werden muss.

HINWEISE PJ IM AUSLAND

Unterbrechung der Ausbildung und Splitten eines Tertials

Gemäß § 3 Abs. 3 ÄApprO werden auf die Ausbildung Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet. Die Fehlzeiten sind auf die Gesamtzeit der PJ - Ausbildung von achtundvierzig Wochen bezogen. Während eines Tertials sind maximal 20 Fehltage zulässig.

Es ist weiterhin zulässig, die jeweils 16-wöchigen Tertiale zu splitten. Innerhalb eines geteilten Tertials von acht Wochen darf entsprechend nur die Hälfte der zulässigen Fehlzeit genommen werden. Andere Teilungen als zweimal acht Wochen sind nicht möglich. Der fächerbezogene Kontext ist hierbei unbedingt einzuhalten, so müssen z.B. auf acht Wochen Chirurgie wiederum acht Wochen Chirurgie folgen.

Der Zusammenhang ist weiterhin gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Tertialen Zeiten der Unterbrechung liegen, die nicht als Unterbrechung im Sinne von § 3 Abs. 3 ÄApprO gelten. Es muss dabei die Zielsetzung ins Auge gefasst werden, dass der nächstmögliche Prüfungstermin des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erreicht werden kann.

Da die Ausbildung nach § 3 Abs. 4 ÄApprO in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen stattfinden soll, ist von Präsenz an allen Werktagen auszugehen.

PJ-Bescheinigung

Zur Anrechnung Ihres PJ im Ausland müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Anrechnungsantrag PJ im Ausland (IMMER!)
- Bescheinigung PJ im Ausland ODER
- Bescheinigung PJ Schweiz und Äquivalenzbescheinigung ODER
- Bescheinigung PJ Österreich

Der Nachweis des PJ im Ausland erfolgt ausschließlich auf dem [Formular PJ im Ausland](#). Die formlose ausführliche **Tätigkeitsbeschreibung** sollte sich am **Lernzielkatalog der Universität Hamburg** orientieren und Aufschluss über die dort vermittelten Lehrinhalte, dem PJ - Unterricht sowie des dortigen Tagesablaufes geben. Siehe dazu [Hinweisblatt](#) zur Tätigkeitsbeschreibung.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **volle Anschrift und offizieller Stempel/Siegel der Einrichtung** erkennbar ist. Neben den persönlichen Daten der Studierenden müssen Art und voller Zeitraum der abgeleisteten Tätigkeit, also inklusive möglicher Fehlzeiten eingetragen sein.

Gleichfalls sind die Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Person bzw. der ärztlichen Leitung sowie der Nachweis, dass die Ausbildung an einem Krankenhaus der Hochschule oder einer von der Hochschule zur Ausbildung bestimmten Krankenhaus durchgeführt wurde, erforderlich. Im zweiten Fall muss die PJ - Bescheinigung ausweisen, von welcher Universität die Klinik zur Ausbildung legitimiert wurde.

Da eine Immatrikulation an der ausländischen Hochschule i.d.R. nicht vorliegt, muss die Bescheinigung schließlich auch ausweisen, dass der/die betreffende Studierende die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Studierende hat. Dies ist mit dem Siegel der **zuständigen ausländischen Universität** zu bestätigen.

Der Nachweis eines in der [Schweiz absolvierten PJ](#) erfolgt auf der hierfür vorgesehenen „Bescheinigung über das Praktische Jahr an einem Schweizer Krankenhaus“. Zusätzlich ist zu dieser Bescheinigung eine Äquivalenzbescheinigung der Universität einzureichen, die das Krankenhaus zur Ausbildung bestimmt hat. Hierfür ist der Vordruck [„Äquivalenzbescheinigung“](#) zu verwenden.

Der Nachweis eines in [Österreich absolvierten PJ](#) erfolgt auf dem Formular „Bescheinigung über das Praktische Jahr an einem Österreichischen Krankenhaus“.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | <https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/>
Stand: 07/2020

HINWEISE PJ IM AUSLAND

Übersetzung von PJ- Bescheinigungen

Sofern die Tätigkeitsbeschreibung in englischer Sprache abgefasst ist, ist keine Übersetzung notwendig. In allen übrigen Fällen ist eine Übersetzung erforderlich.

Diese hat entweder durch einen vereidigten Übersetzer zu erfolgen oder es kann alternativ eine Übersetzung durch eine Lehrperson des entsprechenden fremdsprachlichen Fachbereiches der Universität vorgelegt werden.

Allgemeine Informationen

Die Anrechnung erfolgt **nur auf Antrag** im Landesprüfungsamt und ist laut Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen mit 40,00 bis 120,00 EURO pro Anrechnung kostenpflichtig. Der Antrag ist auf der Homepage des [Landesprüfungsamts für Heilberufe](#) hinterlegt.

Falls mehrere Tertiale im Ausland abgeleistet wurden, ist es deshalb zweckmäßig, diese zusammen anrechnen zu lassen, um nur einmal die Kosten entstehen zu lassen.

Reichen Sie zwecks Anrechnung bitte nicht nur die Original - Bescheinigungen sondern unbedingt auch einfache Fotokopien für den Rückbehalt in der Prüfungsakte ein.

Übersenden Sie Ihre Unterlagen bitte per Post oder geben Sie sie gern beim Pförtner ab. Die Unterlagen werden den Sachbearbeitenden zuverlässig umgehend weitergeleitet.

Bei weiteren Fragen zum Thema „PJ im Ausland“ wenden Sie sich bitte an Frau Eder
Telefon: 040 42837- 3912, E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de